

# Die 1. BVG-Revision: Was wird anders?

Die wichtigsten  
Änderungen  
ab 1.1.05

☎ 0848 80 10 20

Berufliche Vorsorge  
Vorsorge- und Finanzberatung  
Lebensversicherung  
Anlagefonds  
Hypotheken  
Hausrat/Gebäude  
Motorfahrzeuge  
Gewerbe/Industrie  
Risikomanagement

**Fragen  
Sie uns.**

☎ 0848 80 10 20  
[www.helvetiapatria.ch](http://www.helvetiapatria.ch)

**HELVETIA  
PATRIA**



# 1. BVG-Revision: Was wird anders per 1.1.2005?

Die 1. Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist in der Herbstsession 2003 vom eidgenössischen Parlament beraten und der Gesetzestext ist verabschiedet worden. Nachfolgend zeigen wir Ihnen die wesentlichsten Änderungen auf, die mit dieser Neuordnung der zweiten Säule auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer zukommen werden.

## Transparenzvorschriften

Ein Schwerpunkt der Revision gilt den gesteigerten Transparenzanforderungen. Die wichtigsten dieser Anforderungen sind:

- Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtungen zu detaillierter Rechnungslegung über die Aktivitäten der beruflichen Vorsorge.
- Klare Vorschriften zu Berechnung von Gewinn und Verlust sowie zur Überschuss-Thematik.

## Inkrafttreten

Die Vorschriften der 1. BVG-Revision treten in drei Schritten in Kraft: Der Teil über die Transparenz ist bereits seit dem 1. 4. 2004 gültig; der Hauptteil der Revision mit den geänderten Aufnahme-limiten und teilweise geänderten Leistungen wird per 1. 1. 2005 in Kraft gesetzt. Am 1. 1. 2006 schliesslich folgen der Zweckartikel sowie steuerliche Bestimmungen (Einkauf, maximal versicherbares Gehalt).

## Die Änderungen im Einzelnen

Die nachstehende Übersicht zeigt die wichtigsten Änderungen, die am 1. 1. 2005 in Kraft treten, im Vergleich der bisherigen und der neuen Regelungen. Die Aufstellung zeigt die gesetzlichen Bestimmungen; über die konkrete Situation in Ihrem Vorsorgewerk werden Sie separat orientiert.

	Bisher			Neu		
<b>Obligatorisch Versicherte</b>	Alle Arbeitnehmer, die einen Jahreslohn von mehr als CHF 25 320.– beziehen.			Alle Arbeitnehmer, die einen Jahreslohn von mehr als CHF 18 990.– beziehen.		
<b>Versicherter Lohn</b>	AHV-Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug von CHF 25 320.–. Der versicherte Lohn beträgt mind. CHF 3165.–, max. CHF 50 640.–.			AHV-Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug von CHF 22 155.–. Der versicherte Lohn beträgt mind. CHF 3165.–, max. CHF 53 805.–.		
<b>Rentenalter Ordentliche Pensionierung</b>	<b>Frauen:</b> 62 Jahre (63 Jahre bei Weiterarbeit) <b>Männer:</b> 65 Jahre			<b>Frauen:</b> 64 Jahre <b>Männer:</b> 65 Jahre		
<b>Altersabhängige Staffelung der Sparbeiträge</b> (Altersgutschriften in % des versicherten Lohns)	<b>Alter</b>	<b>Höhe</b>		<b>Alter</b>	<b>Höhe</b>	
	<b>Männer</b>	<b>Frauen</b>	<b>Sparbeitrag</b>	<b>Männer</b>	<b>Frauen</b>	<b>Sparbeitrag</b>
	25–34	25–31	7 %	25–34	25–34	7 %
	35–44	32–41	10 %	35–44	35–44	10 %
	45–54	42–51	15 %	45–54	45–54	15 %
	55–65	52–62	18 %	55–65	55–64	18 %
<b>Umwandlungssatz für die obligatorische Vorsorge</b> (Dieser Umwandlungssatz gilt ebenso für die Berechnung der obligatorischen Invalidenrente)	7,2 % im Alter 62 für Frauen, im Alter 65 für Männer			Ab Jahrgang 1949: 6,8 % im Alter 64 für Frauen, im Alter 65 für Männer. Für Jahrgänge 1940 (Männer) resp. 1942 (Frauen) bis 1948: jahrgangsabhängige Übergangsregelung (s. nächste Seite)		

	<b>Bisher</b>	<b>Neu</b>		
<b>Jahrgangsabhängige Übergangsregelung für den Umwandlungssatz</b>	(s. vorhergehende Seite)	Jahrgang	Männer	Frauen
		1940	7,15 %	
		1941	7,10 %	
		1942	7,10 %	7,20 %
		1943	7,05 %	7,15 %
		1944	7,05 %	7,10 %
		1945	7,00 %	7,00 %
		1946	6,95 %	6,95 %
		1947	6,90 %	6,90 %
		1948	6,85 %	6,85 %
<b>Ehegattenrente</b>	Witwenrente für hinterbliebene Frauen, keine Rente für hinterbliebene Männer	Hinterbliebenen-Rente für Frauen und Männer		
<b>Invalidenrente</b>	<b>Grad der Erwerbsunfähigkeit</b>	<b>Invalidenrente</b>	<b>Grad der Erwerbsunfähigkeit</b>	<b>Invalidenrente</b>
	0–49 %	0 %	0–39 %	0 %
	50–66,6 %	50 %	40–49 %	25 %
	ab 66,6 %	100 %	50–59 %	50 %
			60–69 %	75 %
			ab 70 %	100 %
<b>Sondermassnahmen</b>	Finanzierung von Sondermassnahmen für die Verbesserung der Leistungen an die Eintrittsgeneration durch Beiträge in der Höhe von 1% der koordinierten Löhne.	Beiträge für Sondermassnahmen werden nicht mehr erhoben.		
<b>Einkaufsregelung</b> (in Kraft ab 1.1.2006)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Voller Einkauf (sofern im Reglement vorgesehen) unter Beachtung der Einkaufsbeschränkung.</li> <li>■ Vorbezüge für Wohneigentum werden vom möglichen Einkauf abgezogen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Uneingeschränkter Einkauf in die reglementarischen Leistungen (sofern im Reglement vorgesehen).</li> <li>■ Vor Einkauf müssen Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt sein.</li> <li>■ Das eingekaufte Altersguthaben darf innert 3 Jahren nicht als Kapital bezogen werden.</li> </ul>		

### Was bedeutet dies für Sie als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer?

- Personen mit Löhnen zwischen CHF 18 990.– und CHF 25 320.– sind neu zu versichern (bisher nicht BVG-pflichtig).
- Die versicherten Löhne der meisten Arbeitnehmer steigen um CHF 3 165.– als Folge des geringeren Koordinationsabzugs. Damit steigen auch die Beiträge.
- Die obligatorische Altersrente wird durch die Reduktion des Umwandlungssatzes sinken. Das Ausmass der Senkung ist abhängig vom Jahrgang; es wird durch die Erhöhung des versicherten Lohnes teilweise kompensiert.
- Bei Frauen kann durch die neue Sparstaffelung eine Veränderung bei den Sparbeiträgen entstehen.

# Sie wollen mehr wissen? Wir liefern die Details.

## **BVG-Revision**

Dieses Infoblatt kann nur auf die wichtigsten Fragen eingehen.

Für alle weiteren Auskünfte steht Ihnen Ihr Helvetia Patria Unternehmensberater gerne zur Verfügung.

## **Helvetia Patria Versicherungen**

St. Alban-Anlage 26  
CH-4002 Basel  
Telefon 0848 80 10 20  
FAX 0848 80 10 21  
[www.helvetiapatria.ch](http://www.helvetiapatria.ch)

**Fragen Sie uns.**

**HELVETIA  
PATRIA**

